

MÄRZ 2024

tax.pills

Immer Up-to-Date mit tax.mind

CASE STUDY

SPESENRÜCKVERGÜTUNG UND KILOMETERPAUSCHALE

Das italienische Steuergesetz sieht die Möglichkeit vor, dass Spesen, welche ein Angestellter oder eine gleichgestellte Person (z. B. Verwalter mit Cococo-Vertrag) getragen hat, ersetzt werden können.

Diese **Rückvergütung der Spesen ist für den Mitarbeiter steuerfrei** und das Unternehmen kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Rückvergütung der Spesen kann immer dann erfolgen, wenn der Angestellte nicht an seinem gewöhnlichen Sitz arbeitet und somit im **Außendienst** ist. Der Außendienst muss außerhalb der Gemeinde des gewöhnlichen Arbeitssitzes sein, damit die Rückvergütung der Spesen steuerfrei ist. Der normale Arbeitsweg vom Wohnsitz zum Arbeitssitz zählt auf keinen Fall als Außendienst.

CASE STUDY

SPESENRÜCKVERGÜTUNG UND KILOMETERPAUSCHALE

Es sind verschiedene Formen der Spesenrückvergütung vorgesehen. Grundsätzlich sind folgende Instrumente zu unterscheiden, **wobei beide Arten der Rückvergütung, auch gleichzeitig**, verwendet werden können:

- A. Spesenrückvergütung
- B. Kilometerpauschale

CASE STUDY

SPESENRÜCKVERGÜTUNG UND KILOMETERPAUSCHALE

A. Spesenrückvergütung - hier sind drei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Analytische Methode: Der Mitarbeiter erstellt eine Liste, in welcher analytisch alle Spesen vermerkt sind, die dieser bezahlt hat. Die Belege zu jeder einzelnen Bewegung dienen als Beweis, dass die Spesen tatsächlich bezahlt wurden und sind Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit.
2. Pauschalmethode: Hierbei wird dem Mitarbeiter ein Fixbetrag pro Tag im Außendienst zugestanden. Falls der Mitarbeiter sich innerhalb Italiens bewegt, beträgt die Pauschale Euro 46,48, außerhalb von Italien Euro 77,47.
3. Gemischtes System: Dies stellt eine Kombination aus 1. und 2. dar. Bei diesem System wird entweder die Verpflegung, die Unterkunft oder beides, analytisch vergütet und zusätzlich wird eine Tagespauschale zugestanden. Die Tagespauschale verringert sich um 1/3 wenn die Verpflegung oder die Unterkunft vergütet wird, falls beides vergütet wird verringert sich die Pauschale um 2/3.

CASE STUDY

SPESENRÜCKVERGÜTUNG UND KILOMETERPAUSCHALE

B. Kilometerpauschale – diese kann ausbezahlt werden, wenn ein Angestellter das eigene Fahrzeug für Firmenzwecke verwendet. Steuerlich abzugsfähig sind für das Unternehmen nur jene Kosten, die sich aus dem ACI-Tarif (ACHTUNG: Je nach Gesamtkilometern unterschiedlich!) ergeben.

Falls die Rückvergütungen, in welcher Form auch immer, über Euro 77,47 beträgt, ist diese mit einer Stempelmarke von Euro 2,00 zu versehen.

NEWS

A.) QUADRO RW: AB 01.01.2024 AUCH IM MOD. 730

Bis zum letzten Jahr, war eine Meldung des Auslandsvermögens nur in der ordentlichen Steuererklärung möglich (Mod. Persone fisiche). Aus diesem Grund mussten diejenigen Personen, die die vereinfachte Steuererklärung Mod. 730 abgefasst haben, eine zusätzliche Erklärung für das Auslandsvermögen versenden.

Ab diesem Jahr kann das Auslandvermögen (Immobilien, Bankkonten, Finanzanlagen, ausländische Währungen, Kryptowährungen) im vereinfachten Modell 730 im Feld “W” gemeldet werden.

NEWS

B.) PLUSVALENZ AUF KRYPTOWÄHRUNGEN

Wurden im Jahr 2023 Plusvalenzen durch den Handel von Kryptowährungen vom mehr als Euro 2.000 realisiert, so sind diese der Besteuerung von 26% zu unterwerfen. Gewinne unter Euro 2.000 sind als Plusvalenzen in Bezug auf Kryptowährungen steuerfrei.

Der Moment in welche die Plusvalenz steuerlich zu berücksichtigen ist, ist jener Moment, in welchem die Kryptowährung in eine gewöhnliche Währung oder in eine Kryptowährung, welche an den Wert einer gewöhnlichen Währung gekoppelt ist, gewechselt wird.

NEWS

C.) STEUERBONI: TRANSITION 5.0 (BONUS TRANSIZIONE 5.0)

Für Neuinvestitionen in intelligente Maschinen (Industrie 4.0) der Jahre 2024 und 2025, welche eine Reduzierung des Energiebedarfs um mindestens 3% (gesamte Produktionsstätte) bzw. 5% (für Produktionsprozess der spezifischen Investition) zu Folge hat, sieht der Art. 38 des DL 19/2024 ein Steuerguthaben abhängig vom Umsatz und der Energieeinsparung zwischen 5% und 45% vor.

Interessant ist, ob beispielsweise eine Photovoltaikanlage förderbar ist, da diese die Energieeinsparung ja nicht primär verursacht? Die Antwort darauf lautet: Es kommt darauf an, ob die Photovoltaikanlage gemeinsam mit anderen Investitionen in Güter 4.0 realisiert wurde. Wenn ja, ist die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar, im gegenteiligen Fall nicht.

Details folgen, sobald die Durchführungsbestimmungen veröffentlicht wurden.

NEWS

C.) STEUERBONI: TRANSITION 5.0 (BONUS TRANSIZIONE 5.0)

Steuerzuschuss für Investitionen 5.0	Energieeinsparung gesamte Produktionsstätte	Energieeinsparung einzelner Produktionsprozess
35% für Investitionen bis zu €2,5 Mio. 15% für Investitionen > €2,5 Mio. und bis zu €10 Mio. 5% für Investitionen von > €10 Mio. und bis zu €50 Mio.	mindestens 3%	mindestens 5%
40% für Investitionen bis zu €2,5 Mio. 20% für Investitionen > €2,5 Mio. und bis zu €10 Mio. 10% für Investitionen von > €10 Mio. und bis zu €50 Mio.	mindestens 6%	mindestens 10%
45% für Investitionen bis zu €2,5 Mio. 25% für Investitionen > €2,5 Mio. und bis zu €10 Mio. 15% für Investitionen von > €10 Mio. und bis zu €50 Mio.	mehr als 10%	mehr als 15%

NEWS

D.) FORFETTARIO: ELEKTRONISCHE VERSENDUNG DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN RECHNUNG

Seit 01.01.2024 sind alle Forfettario-Positionen verpflichtet eine elektronische Rechnung auszustellen. Bei Käufen im Ausland musste der Pauschalsteuerpflichtige bisher lediglich die für den ausländischen Kauf berechnete italienische Mehrwertsteuer entrichten. Da die Rechnungen von nun an "elektronisch" sein sollen, muss man nun auch die ausländischen Rechnungen elektronisch registrieren (im Fachjargon: Integration der Rechnung).

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bitten wir alle Interessenten, uns (sofort nach Erhalt) ihre ausländischen Einkaufsrechnungen zuzusenden!

Wir bitten Sie auch, uns vor größeren Einkäufen bei ausländischen Lieferanten zu kontaktieren.

NEWS

E.) STEUERLICHER WOHSITZ UND DOMIZIL AB 2024

Eine Person gilt in Italien als steuerlich ansässig, wenn der Wohnsitz oder das Domizil der Person mindestens für das halbe Jahr in Italien ist.

Der Wohnsitz wird eindeutig laut Art. 43 des Zivilgesetzbuches definiert und hat 2024 keine Änderung erfahren.

Eine Änderung hat die Definition des Domizils erfahren, und zwar wird jetzt der Lebensmittelpunktes über persönliche und familiäre Interessen (und nicht mehr über wirtschaftliche) definiert. Es geht nun, viel mehr als in Vergangenheit, um die persönlichen Beziehungen einer Person.



tax.mind

STEUERBERATER
COMMERCIALISTI

Sparkassenstraße - via Cassa di Risparmio 24
I - 39012 Meran/o (BZ)

www.taxmind.bz